

## **Satzung für das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke vom 14. März 2005**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat aufgrund der §§ 69 bis 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046), des § 3, Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV.NW S. 664/SGV.NW.216) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.458/SGV NW 2021), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV.NW S. 245), am 14. März 2005 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

### **I. DAS JUGENDAMT**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke ist gem. § 70, Abs. 1 KJHG eine zweigliedrige Behörde und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, des AG-KJHG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Minden-Lübbecke zuständig, soweit einzelne Städte im Kreisgebiet nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen und diese Aufgaben für ihren Bereich als örtlicher Träger der Jugendhilfe wahrnehmen.

Das Jugendamt nimmt diese Aufgaben gem. § 69, Abs. 1 und 2 KJHG als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen oder über diese Altersgrenze ggf. hinaus und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen und zielorientiert sein.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70, Abs. 1 KJHG durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Das Jugendamt hat sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zu bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien im Sinne des § 2 KJHG befassen. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vormundschafts- und Familiengerichten, der Jugendgerichtsbarkeit, dem örtlich zuständigen Arbeitsamt, den Schulen, den Schul- und Polizeibehörden sowie den übrigen Stellen der Verwaltung zwingend notwendig und entsprechend zu gestalten.

## II. DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (3/5 des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder)
  - b) 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, ohne Rücksicht auf ihre Verbandsstrukturen und Zuständigkeiten (2/5 des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder).

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sollten trotz der Gleichrangigkeit angemessen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und müssen diesem angehören können. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Personalvorschläge für den 2/5-Anteil der stimmberechtigten Mitglieder werden durch öffentliche Ausschreibung unter Beachtung von Fristen eingeholt.

- (3) Weitere beratende Mitglieder sind:
  - a) die Landrätin/der Landrat oder ein(e) von ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter;
  - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreter/in;
  - c) die Leiterin/der Leiter der Beratungsstelle für Schul- und Familienfragen oder deren/dessen Vertreter/in;
  - d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Landgerichtspräsidenten in Bielefeld bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der vom Direktor des Arbeitsamtes (Herford) bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
  - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
  - h) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Minden-Lübbecke bestellt wird;
  - i) zwei Vertreterinnen/zwei Vertreter, die vom Kreisjugendring bestellt werden;
  - j) zwei vom Kreistag zu wählende Mitglieder auf Vorschlag der unter (2) b) nicht berücksichtigten Vereinigungen der freien Jugendhilfe und deren Vertreter;
  - k) darüber hinaus kann der Kreistag bei Bedarf weitere beratende Mitglieder bestellen.

Für die Mitglieder nach Buchstaben d) bis k) ist gleichzeitig je eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.

## **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nicht den Charakter eines Geschäftes der laufenden Verwaltung haben. Gem. § 71 Abs. 2 KJHG sind nachstehende Schwerpunktaufgaben, mit denen sich der Jugendhilfeausschuss zu befassen hat, festgelegt:

1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. Jugendhilfeplanung,
3. Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe, im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden.

Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- (2) Weitere nachstehend aufgeführte Aufgaben werden durch den Jugendhilfeausschuss wahrgenommen. Dies sind:

1. Erstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - 2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
  - 2.2 Zuständigkeiten nach dem 2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des KJHG (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -) in der jeweils gültigen Fassung;
  - 2.3 die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII;
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
4. Entscheidung über
  - 4.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € übersteigt;
  - 4.2 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
  - 4.3 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII;
5. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl geeigneter Jugendschöffen (§ 35 JGG);
6. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Beisitzer, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984);
7. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war;

8. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung;
9. Entscheidungen über Angelegenheiten, für die die Jugendämter kreisangehöriger Städte zuständig sind und für deren Durchführung die Mitwirkung des Kreises als Gemeindeverband erbeten wird, hierbei wird der Jugendhilfeausschuss des Kreises Minden-Lübbecke durch fachliche Vorschläge tätig, sofern nicht durch besondere gesetzliche Regelung seine Zuständigkeit gegeben ist.

## **§ 6 Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss schlägt bei Bedarf dem Kreisausschuss vor, für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu bilden.

Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden durch den Jugendhilfeausschuss aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt, die dem Kreistag angehören.

Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

## **§ 7 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

# **III. DIE VERWALTUNG DES JUGENDAMTES**

## **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle mit besonderen Aufgaben innerhalb der Kreisverwaltung. Diese Dienststelle führt die Bezeichnung "Jugendamt".

## **§ 9 Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, die nicht in § 5 aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Landrätin/dem Landrat oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Landrätin/der Landrat oder in ihrem/seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes sind verpflichtet, die/den Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, ihre/seine Stellungnahme einzuholen und diese bei anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Minden-Lübbecke in der Fassung des Beschlusses vom 05. Mai 1992 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin/der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 14. März 2005

Wilhelm Krömer  
Landrat